

der bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 38,50 DM und für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 34,50 DM monatlich.

(2; Der Ausgleichsbetrag zum Kinderzuschlag wird nur zur Vollrente gewährt. Gekürzte Kriegsinvalidenrenten, Unfallrenten unter 66⅓% und Bergmannsrenten gelten nicht als Vollrenten im Sinne der Verordnung. Wird neben dem Kinderzuschlag eine Waisenrente gezahlt, so wird nur diese um den Ausgleichsbetrag von 6,— DM bzw. 2,— DM erhöht.

(3) Der monatliche Pflegegeldsatz der Pflegekinder, für die Pflegegeld gezahlt wird, beträgt ab

1. Januar 1951 einschl. des Ausgleichsbetrages für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5b— DM und für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 47,—DM monatlich. Von diesen Sätzen entfallen 35,— DM auf Pflegegeld und 6,— DM bzw. 2,— DM auf den Ausgleichsbetrag. Diese Beträge sind auszuzahlen. Die restlichen 10,—DM sind auf Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen (Bekleidungsbeihilfen, Fahrgelder usw.) zu verrechnen.

(4) Waisenrenten können um den Ausgleichsbetrag nur dann erhöht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der überlebende Elternteil oder Adoptiv-, Stief-, Groß- oder Pflegeeltern nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen.

(5) Als Beweismittel für die Berechtigung der Gewährung des Ausgleichsbetrages ist der Stammbuchabschnitt der Lebensmittellkarte des Kindes für den Vormonat abzuliefern.

(6) Falls die Ausgleichsmöglichkeit gemäß §§ 4 und 5 besteht, ist stets der Ausgleich gemäß § 4 (Ermäßigung des Sozialversicherungsbeitrages) durchzuführen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär

### Preisverordnung Nr. 130.

**Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 47 über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt.**

Vom 26. Januar 1951

§ 1

Der § 6 der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 (GBl. S. 289) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Erfassungsbetriebe und diesen gleichgestellte Abnehmer haben innerhalb 10 Tagen nach Abnahme des Viehes mit dem Erzeuger abzurechnen und Zahlung an diesen zu leisten.

(2) Für die Bezahlung des Viehes durch den Schlachtbetrieb bei Abnahme an den Viehsammelstellen gelten die Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB I S. 548).“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1951

Ministerium der Finanzen  
\* I. V.: Georgino  
Staatssekretär

### Berichtigung

In der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) muß § 2 Ziffer 10 wie folgt lauten:

„10. alle sonstigen Einrichtungen, die als eigene Rechtspersonen selbständig bilanzierende und planende Einheiten sind und einen Finanzplan nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft aufstellen.“